

Das fruchtbare Argument hatte freilich nicht allein in der Außenpolitik seine Bedeutung. Vielmehr wurde, was für die Ausdehnung des Königreichs galt, analog auf das Krongut angewendet, das der unmittelbaren Herrschaft des Monarchen unterstand. Auch diese Weise, das Prinzip der Unveräußerlichkeit in Frankreich nutzbar zu machen, reicht weit ins Spätmittelalter zurück. Allerdings nicht so weit, wie gemeinhin behauptet wird⁵⁶⁾. Denn der Revokationsbefehl, den Philipp V. am 29. Juli 1318 an den Bailli von Senlis schickte, enthält nicht die geringste Andeutung, daß die königliche Domäne⁵⁷⁾ hinfort keinerlei Einbuße erleiden sollte. Es wurden lediglich die Schenkungen, die Philipp der Schöne und Ludwig X. ihren Räten gemacht hatten, untersucht und solange beschlagnahmt, bis die Beschenkten ihr gutes Recht erwiesen hätten⁵⁸⁾. Wie wenig sich der König die Hände zu binden beabsichtigte, geht aus der Ordonnanz vom 16. November desselben Jahrs hervor: hier beklagte er die Verringerung des Kronguts, bestimmte aber nur, daß Schenkungsgesuche *en la presence de nostre grant conseil* vorzubringen seien⁵⁹⁾. Von einem generellen Alienationsverbot war demnach nicht die Rede. Ebensowenig gedachten die beiden nächsten Herrscher, Karl IV. und Philipp VI., ein solches einzuführen, als sie in ihren Mandaten von 1321 bzw. von 1349 Vergabungen aus der Domäne widerriefen⁶⁰⁾; stattdessen eröffnete man wiederum eine Reihe von Verfahren, in denen die Rechtstitel nachgeprüft werden sollten. Wenn es zu all diesen Maßnahmen einer besonderen Inspiration bedurft hatte, so standen jedenfalls keine neuartigen, abstrakten Prinzipien dahinter, sondern eher die älteren englischen Quo-warranto-Prozesse.

Eine einschneidende Veränderung erfuhr der Status der Domäne erst in den trüben Tagen, die mit der Gefangennahme Johanns des Guten in der Schlacht bei Poitiers (1356) begannen. Noch im gleichen Jahr

⁵⁶⁾ S. zuletzt Riesenbergs S. 19, 107; ferner A. Esmein, *Cours élémentaire d'histoire du droit français* (151925) S. 325 ff.

⁵⁷⁾ Zur Zweideutigkeit dieses Begriffs s. W. Kienast, *Französische Kron-domäne und deutsches Reichsgut*, HZ. 165 (1942) 110—17.

⁵⁸⁾ E. de Laurière, *Ordonnances des roys de France de la 3^{ème} race*, 1, 665—668. Die Überschrift „Ordonance portant revocation de tous les dons faits par les Roys precedens depuis Saint Louïs“ ist ganz irreführend.

⁵⁹⁾ Isambert, *Recueil* 3, 185 Nr. 555 § 6.

⁶⁰⁾ *Ordonnances* 1, 762—766; 2, 315. Declareuil, *Le traité de Madrid* S. 108, hat in die Diskussion ein angebliches Alienationsverbot von 1347 eingeführt, für das er den Beleg schuldig geblieben ist; bei Isambert und de Laurière/Secousse ist darüber nichts zu finden. Vielleicht liegt eine Verwechslung mit der Ordonnanz von 1349 vor.